

3.Änderungssatzung zur S a t z u n g
über die Erhebung von Beiträgen
für die Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes Merseburg

Abwasserbeitragssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 01.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 3 Abs. 3 wird um Satz 4 ergänzt:

Durch die nachträgliche katastermäßige Vermessung eintretende Veränderungen der Bemessungsflächen bleiben unberücksichtigt.

2. Der § 4 I Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je vollendete 3,50m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe der Baulichkeit (Traufhöhe) ein Vollgeschoss angesetzt,

§ 2 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Änderungssatzung zur Beitragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des AZV Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 02.11.2006

Sonnenkalb
Verbandsgeschäftsführerin

-Siegel-